

06.03.97

In - FJ - FS - R

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Zwölfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichts-
behörden - DA -) (12. DA-ÄndVwV)**

A. Zielsetzung

- Anpassung von Vorschriften der DA an Rechtsänderungen (insbesondere: Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten, neue Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Deutsch-schweizerischen Personenstandsabkommens, Änderung des Familienrechtsänderungsgesetzes).
- Berücksichtigung der in einer Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Neuregelungen (Erteilung von Bescheinigungen über Namensänderungen, Eintragungen in das Familienbuch).

B. Lösung

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: Keine
2. Vollzugsaufwand: Kein

E. Sonstige Kosten

Keine

06.03.97

In - FJ - FS - R

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Zwölfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichts-
behörden - DA -) (12. DA-ÄndVwV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) - 203 00 - Pe 57/97

Bonn, den 6. März 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

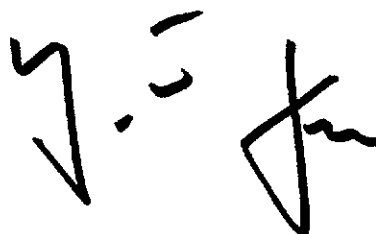
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zwölfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für
die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden
- DA -) (12. DA-ÄndVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

**Zwölfte allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden - DA -)
(12. DA-ÄndVwV)**

Vom

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erläßt die Bundesregierung, nach § 70 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist, und nach Artikel 2 des Gesetzes betreffend das Zusatzprotokoll vom 6. September 1989 zu dem Übereinkommen vom 4. September 1958 über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten vom 19. April 1994 (BGBl. II S. 486) erläßt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern vom 30. August 1976 (BGBl. II S. 1473) erläßt das Bundesministerium des Innern folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1995 (BANz. Nr. 33a vom 16. Februar 1995) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 6 wird aufgehoben.
2. § 26 Abs. 6 wird aufgehoben.
3. In § 49 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Urkunde“ die Wörter „des Heimatstaates des Betroffenen“ eingefügt.
4. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 5 und Absatz 6 Satz 3 wird jeweils das Wort „Aussiedler“ durch die Wörter „Vertriebene und Spätaussiedler“ ersetzt.
 - b) Absatz 5a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Familiennamen von Vertriebenen und Spätaussiedlern, die in anderen als lateinischen Schriftzeichen wiedergegeben sind, werden nicht transliertiert (§ 49 Abs. 2), wenn nachgewiesen werden kann, daß der Namens-träger oder seine Vorfahren den Namen in einer deutschen Form geführt haben.“
5. In § 58 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Aussiedler“ durch die Wörter „Vertriebene und Spätaussiedler“ ersetzt.

6. Dem § 91 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Erteilung einer Bescheinigung über die Namensführung im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Heiratsurkunde gilt § 382a Satz 3.“

7. § 99 wird aufgehoben.

8. § 119 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Mitteilungen dürfen nur die in dem Übereinkommen und seinem Zusatzprotokoll (§ 113 Abs. 1 Nr. 8) vorgesehenen mehrsprachigen Vordrucke verwendet werden. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Werden die im Übereinkommen vorgesehenen Vordrucke verwendet, so sind der Text in lateinischer Schrift, die Familien- und Ortsnamen in großen Buchstaben und die Daten in arabischen Ziffern einzutragen. Der Buchstabe "ß" ist in diesem Fall durch "ss" darzustellen. Die Monate sind nach ihrer Reihenfolge im Jahr mit arabischen Ziffern zu bezeichnen. Ist eine im Vordruck vorgesehene Angabe nicht bekannt, so ist an die entsprechende Stelle ein Strich zu setzen.
2. Werden entsprechend dem Zusatzprotokoll mehrsprachige Personenstandsurkunden nach dem Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus den Personenstandsbüchern ausgestellt, so gilt § 120 entsprechend. Die Auszüge sind mit folgendem, in den Sprachen der unveränderlichen Angaben des mehrsprachigen Auszugs abgefaßten Vermerk zu versehen:
"Dieser Auszug aus dem Eheregister/Todesregister wird als Mitteilung im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 4. September 1958 über

den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten übersandt."

Der Vermerk kann entweder unmittelbar auf dem verwendeten Muster des mehrsprachigen Auszugs oder auf einem ihm beigehefteten Zettel angebracht werden.

Bei Benutzung des Postweges sind die Mitteilungen in verschlossenem Umschlag zu versenden."

9. In § 139 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „auch“ durch die Wörter „zusätzlich zu der Bescheinigung nach Nummer 1 ihre Abstammungsurkunde und“ ersetzt.

10. § 147 wird wie folgt gefaßt:

„§ 147 Heimatlose Ausländer, Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge,
Staatenlose

(1) Heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet weisen ihre Rechtsstellung durch folgenden Eintrag im Reiseausweis nach:

"Der Inhaber dieses Reiseausweises ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt."

(2) Asylberechtigte im Sinne des Artikels 16a Abs. 1 des Grundgesetzes und diesen gleichgestellte Personen sind

- a) Personen, die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt worden sind,
- b) Ausländer, denen bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Asyl gewährt worden ist,
- c) Familienangehörige von Asylberechtigten, die als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder denen die Rechtsstellung eines Asylberechtigten gewährt worden ist,
- d) Personen, die vor dem 1. Oktober 1965 nach der Verordnung über die Anerkennung und Verteilung ausländischer Flüchtlinge anerkannt worden sind.

Sie weisen ihre Rechtsstellung durch folgenden Eintrag im Reiseausweis nach:
"Der Inhaber dieses Reiseausweises ist als Asylberechtigter anerkannt."

(3) Ausländische Flüchtlinge sind Ausländer,

- a) bei denen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen; sie weisen ihre Rechtsstellung durch folgenden Eintrag im Reiseausweis nach:
"Der Inhaber dieses Reiseausweises ist ausländischer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.";
- b) die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden sind; sie weisen ihre Rechtsstellung durch eine amtliche Bescheinigung oder folgenden Eintrag im Reiseausweis nach:
"Der Ausweisinhaber ist ausländischer Flüchtling im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057).";

- c) die von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (§ 113 Abs. 1 Nr. 28) anerkannt worden sind, wenn die Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises auf Deutschland übergegangen ist; sie weisen ihre Rechtsstellung durch folgende Eintragung im Reiseausweis nach:
"Der Inhaber dieses Reiseausweises hat außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gefunden."

(4) Staatenlos ist, wer von keinem Staat nach seinem innerstaatlichen Recht als eigener Staatsangehöriger angesehen wird. Als Staatenloser kann in der Regel angesehen werden, wer sich durch einen deutschen Reiseausweis nach Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (§ 113 Abs. 1 Nr. 29) ausweist."

11. § 159 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „- in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung der besondere Senat bei dem Bezirksgericht, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat -“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Landesjustizverwaltungen können die der Landesjustizverwaltung obliegende Feststellung auf einen oder mehrere Präsidenten des Oberlandesgerichts übertragen.“
- c) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „durch die Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „nach Satz 1“ ersetzt.

- d) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „des Satzes 2 Nr. 1“ durch die Angabe „des Satzes 3 Nr. 1“ ersetzt.
- e) In dem neuen Satz 5 wird der Klammerhinweis „(Satz 2 Nr. 1)“ durch den Klammerhinweis „(Satz 3 Nr. 1)“ ersetzt.

12. § 169 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zuständig ist, wenn

- 1. beide Verlobte in der Schweiz wohnen, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, wahlweise der Zivilstandsbeamte, in dessen Kreis die Braut oder der Bräutigam Wohnsitz hat,
- 2. nur ein Verlobter in der Schweiz wohnt, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, der Zivilstandsbeamte, in dessen Kreis der Verlobte Wohnsitz hat,
- 3. keiner der Verlobten in der Schweiz wohnt, der Zivilstandsbeamte, in dessen Kreis der Heimatort des schweizerischen Verlobten gelegen ist. Sind beide Verlobte Schweizer Bürger, so kann der Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses wahlweise an den Zivilstandsbeamten des Heimatortes der Braut oder des Bräutigams gerichtet werden. Das von einem Zivilstandsbeamten ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis gilt für beide Verlobten.“

13. § 170 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „- in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis

zu einer anderen gesetzlichen Regelung durch den Präsidenten des Bezirksgerichts -“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder des Bezirksgerichts“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder Bezirksgerichts“ gestrichen.

14. In § 171 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder des Bezirksgerichts“ gestrichen.

15. In § 172 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder Bezirksgerichts“ gestrichen.

16. § 189 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sind Standesamt und Nummer des Geburtseintrags nicht urkundlich belegt, so sind im Vordruck des Heiratsbuches die Wörter "Standesamt Nr. ..." zu streichen oder nach diesen Wörtern Schlußzeichen zu setzen.“

17. In § 216 Abs. 4 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Wortlaut angefügt:

„wenn die Geburt nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet ist.“

18. § 231 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Es sind die Vor- und Familiennamen maßgebend, die sich am Tag der Eheschließung aus dem Geburtseintrag des Kindes einschließlich etwaiger Randvermerke ergeben. Ist der Ehe- name der Eltern oder der Familienname eines Elternteils ge- ändert worden und hat sich die Änderung auf den Familien- namen des Kindes erstreckt, so ist für die Eltern oder den El- ternteil der geänderte Name auch dann einzutragen, wenn die Namensänderung nicht im Geburtseintrag des Kindes ver- merkt worden ist; dem Standesbeamten, der das Geburten- buch führt, ist hierüber unter Beifügung beglaubigter Abschrif- ten der für die Eintragung maßgebenden Grundlagen eine Mitteilung zu machen.“

bb) Die Nummern 2 bis 4a und 6 bis 8 werden aufgehoben.

cc) Nummer 5 wird neue Nummer 2; ihr Satz 2 wird aufgehoben.

dd) Nummer 9 wird neue Nummer 3; in ihr wird das Wort „Aussiedlern“ durch die Wörter „Vertriebenen und Spätaussiedlern“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben. Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

19. Dem § 233 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Haben Ehegatten mit gleichlautenden Geburtsnamen einen Ehenamen bestimmt, so ist in der Eintragung anzugeben, ob der Geburtsname des Mannes oder der Frau Eheurname geworden ist.“

20. In § 237 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Der Niedersächsische Minister der Justiz“ durch die Wörter „Das Oberlandesgericht Celle“ ersetzt.

21. § 240c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) der Ehegatte, dessen Geburtsname der Eheurname ist, als Kind angenommen worden ist und sich der andere Ehegatte der Namensänderung angeschlossen hat (§ 298 Abs. 3),“

- b) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „nach deutschem Recht“ eingefügt.

22. In § 240d Abs. 1 Nr. 3 wird das Vermerksbeispiel wie folgt gefaßt:

„Der Ehemann ist durch nachfolgende Ehe seiner Eltern seit dem 05. August 1976 ehelich. Die Eltern führen den Ehenamen 'Krömer'. Mitteilung des St.Amts Rothenburg ob der Tauber. Den Der Standesbeamte N.“

23. § 245 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „§ 190 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 190 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

bb) Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

„Ist für die Eintragungen in die Spalten 1 und 2 die Namensführung der Ehegatten am Tag der Anlegung des Familienbuches maßgebend, weil sie eine Erklärung nach § 381 abgegeben haben oder sie dem erklärungsberechtigten Personenkreis angehören und ihr Name durch behördliche Namensänderung geändert worden ist (§ 243 Nr. 1), so sind im Vordruck die entgegenstehenden Druckworte „v. d. Eheschl.“ zu streichen; in Spalte 10 ist z.B. zu vermerken: „Die Ehegatten haben eine Erklärung über ihre Namensführung abgegeben. Den Der Standesbeamte N.“ “

b) In Absatz 3 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a. Ist die Geburt eines Ehegatten in Spalte 9 des Familienbuches seiner Eltern beurkundet, so gilt § 199 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 entsprechend.“

24. § 270 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist das Kind Staatenloser, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, seinen Aufenthalt hat.“

25. Dem § 276 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Geburt eines Kindes vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beurkundet worden, so hat der für die Führung des Geburtenbuchs zuständige Standesbeamte nach den Sätzen 2 bis 4 zu verfahren, wenn das Kind dies beantragt.“

26. § 278 wird aufgehoben.

27. In § 284 Abs. 4 Nr. 4 werden die Wörter „und das Gesundheitsamt (§ 278)“ gestrichen.

28. Dem § 285 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Vater vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in dem Geburtseintrag des Kindes vermerkt worden, so hat der für die Führung des Geburtenbuchs zuständige Standesbeamte nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren, wenn das Kind dies beantragt.“

29. § 293b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 8 wird das Wort „Aussiedler-Namenserklärung“ durch die Wörter „Namenserklärung nach § 381“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Randvermerksbeispiel wie folgt gefaßt:

„Der Familienname der Mutter und der Geburtsname des Kindes lauten mit Wirkung vom 13. Juni 1995 'Henrichs' (Begl.Abschr. aus dem Fam.Buch Schwarz/Henrichs, Führungsort Hameln). Den Der Standesbeamte N.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Randvermerksbeispiel wie folgt gefaßt:

„Der Familienname des Vaters lautet seit dem 12. Juli 1995 'Hilbrich'. Das Kind hat sich der Namensänderung angeschlossen und führt mit Wirkung vom 20. Juli 1995 den Geburtsnamen 'Hilbrich'. Den..... Der Standesbeamte N.“

30. § 293c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Randvermerksbeispiel wie folgt gefaßt:

„Der Ehename der Eltern und der Geburtsname des Kindes lauten mit Wirkung vom 10. August 1995 'Münchmaier' (Begl.Abschr. aus dem Fam.Buch Münchmaier/Otto, Führungsort Rosenheim). Den..... Der Standesbeamte N.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Randvermerksbeispiel wie folgt gefaßt:

„Der Ehename der Eltern lautet seit dem 14. September 1995 'Hintermüller'. Das Kind hat sich der Namensänderung angeschlossen und führt mit Wirkung vom 21. September 1995 den Geburtsnamen 'Hintermüller'. Den Der Standesbeamte N.“

31. In § 293d Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „mit Wirkung vom“ eingefügt.

32. § 294 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

33. Dem § 301 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Annehmende vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in dem Geburtseintrag des Kindes vermerkt worden, so hat der für die Führung des Geburtenbuchs zuständige Standesbeamte nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren, wenn das Kind dies beantragt.“

34. § 312a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Randvermerk nach Erklärung eines Vertriebenen oder Spätaussiedlers über seine Namensführung“

b) In Absatz 2 erhält das Randvermerksbeispiel folgende Fassung:

„Der Ehe- und der Geburtsname des Kindes lauten mit Wirkung vom 10. Oktober 1995 'Prys'. Den Der Standesbeamte N.“

35. Es wird folgender § 316 eingefügt:

„§ 316 Randvermerk über Namensänderung der Eltern (Altfälle)

Ist vor dem 1. April 1994 der Ehe- oder Familienname eines Elternteils geändert worden und hat sich diese Namensänderung auf den Familiennamen des Kindes erstreckt, so ist auf Antrag des Kindes die Namensänderung der Eltern oder des Elternteils am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken, sofern sie sich nicht bereits aus dem Randvermerk über die Änderung des Namens des Kindes ergibt. Die Namensänderung ist von Amts wegen am Rande des Geburtseintrags zu vermerken, wenn der Standesbeamte eine Mitteilung nach § 231 Abs. 2 Nr. 1 erhält.“

36. § 320 Abs. 1a Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenn sich der Ehegatte des Kindes der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht angeschlossen hat (§ 298 Abs. 3), eine Abschrift der Einwilligungserklärung und eine beglaubigte Abschrift des mit dem Randvermerk versehenen Geburtseintrags des Kindes.“

37. In § 322 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den Ehenamen der Ehegatten,“ gestrichen.

38. § 323 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Erhält der Standesbeamte eine Verwahrungsnachricht, die einen Erblasser betrifft, dessen Geburt er nicht beurkundet hat, so hat er die Verwahrungsnach-

richt an den zuständigen Standesbeamten weiterzuleiten oder, falls dieser sich nicht aus der Verwahrungsnachricht ergibt, an den Absender zurückzugeben. Betrifft die Verwahrungsnachricht einen in seinem Standesamtsbezirk geborenen Erblasser, dessen Geburt er nicht beurkundet hat (§ 255 Abs. 5 und 6), so hat der Standesbeamte die Verwahrungsnachricht an das Amtsgericht Schöneberg in 10820 Berlin (Hauptkartei für Testamente) weiterzuleiten. Von der Weiterleitung nach Satz 1 oder 2 hat der Standesbeamte den Absender der Verwahrungsnachricht zu unterrichten.“

39. § 347 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Wortlaut angefügt:

„gleiches gilt unbeschadet der Mitteilungspflicht nach § 346, wenn der Verstorbene vor dem 1. Januar 1977 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geboren worden ist.“

- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Liegt der Geburtsort des Verstorbenen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, so ist die Mitteilung mit einem dicken roten, von links unten nach rechts oben verlaufenden Strich zu versehen.“

40. In § 367 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Aussiedler“ durch die Wörter „Vertriebenen und Spätaussiedler“ ersetzt.

41. § 379b Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. eines Randvermerks zum Geburtseintrag des Kindes gilt § 293c Abs. 2 und 3 oder § 293d Abs. 2 und 3;“.

42. § 379d Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Ändert sich durch die Namenswahl des gesetzlichen Vertreters der Name eines Kindes, dessen Namensführung sich bisher nach deutschem Recht bestimmt hat oder das Deutscher ist, und hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Namenswahl nur wirksam, wenn das Kind sich ihr anschließt; § 379a Abs. 2 gilt entsprechend.“

43. Im Sechsten Teil, Achtunddreißigster Abschnitt, wird die Überschrift des Unterabschnitts d wie folgt gefaßt:

„Namensführung der Vertriebenen und Spätaussiedler“

44. § 381 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Namen der Vertriebenen und Spätaussiedler“

b) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Der Standesbeamte soll den Erklärenden darauf hinweisen, daß Erklärungen nach den Absätzen 2 bis 6 nur einmal wirksam abgegeben werden können.“

45. § 382a wird wie folgt gefaßt:

„§ 382a Bescheinigung über Namensänderung

Der Standesbeamte, der

1. eine Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften entgegennimmt,
2. eine Erklärung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 381) entgegennimmt, oder
3. ein Personenstandsbuch führt, aus dem sich eine Namensänderung nach den Nummern 1 oder 2 ergibt,

erteilt der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung. Wird die Bescheinigung im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach den Nummern 1 und 2 erteilt, so ist sie gebührenfrei. Die Bescheinigung nach Nummer 3 ist nur dann gebührenfrei, wenn sie zum Nachweis der Namensführung in der Ehe zusammen mit der Heiratsurkunde erteilt wird; in diesem Fall kann die Bescheinigung auf der Rückseite der Heiratsurkunde angebracht werden.“

46. § 387 Abs. 7 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Standesbeamte, bei dem ein Antrag auf Anordnung der Beurkundung gestellt wird, nimmt eine Niederschrift auf und stellt alle für die Beurkundung erforderlichen Angaben fest.“

47. In § 395 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Aussiedler“ durch die Wörter „Vertriebene und Spätaussiedler“ ersetzt.

48. § 401 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Bescheinigungen über Namensänderungen, wenn sie im Zusammenhang mit der Abgabe einer namensrechtlichen Erklärung oder der Ausstellung einer Heiratsurkunde erteilt werden (§ 382a).“

b) In Absatz 8 Nr. 3 wird das Wort „Aussiedlers“ durch die Wörter „Vertriebenen oder Spätaussiedlers“ ersetzt.

49. Änderungen von Verweisungen

Es werden ersetzt

a) in § 58 Abs. 3 Satz 1 die Angabe „§ 57 Abs. 2, 5, 7, 9 und 10“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 2, 5, 5a, 7, 9 und 10“;

b) in § 59 Abs. 1 Satz 3 die Angabe „(§ 147 Abs. 2 bis 5)“ durch die Angabe „(§ 147 Abs. 2 bis 4)“;

c) in § 61 Abs. 1 Satz 5 die Angabe „(§ 119 Abs. 2 Satz 4)“ durch die Angabe „(§ 119 Abs. 2 Nr. 1)“;

- d) in § 117 Abs. 3 Satz 3, § 159 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1, § 166 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 170 Abs. 1 Satz 2 jeweils die Angabe „(§ 147 Abs. 2 bis 4)“ durch die Angabe „(§ 147 Abs. 2 und 3)“;
- e) in § 170 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „(§ 147 Abs. 5)“ durch die Angabe „(§ 147 Abs. 4)“;
- f) in § 243 Nr. 2 die Angabe „(§ 231 Abs. 1 bis 4)“ durch die Angabe „(§ 231 Abs. 1 bis 3)“;
- g) in § 265 Abs. 4 Satz 4 die Angabe „§ 231 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 231 Abs. 3 Satz 3“.

II.

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Begründung

I.

Zu den Nummern 1 (§ 25), 2 (§ 26), 11 Buchst. a (§ 159), 13 (§ 170), 14 (§ 171) und 15 (§ 172):

Mit der Neuorganisation der Gerichte in den neuen Ländern sind die gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen des Einigungsvertrages gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 3 (§ 49):

Der Zusatz stellt klar, daß nur Urkunden des Heimatstaates des Betroffenen Grundlage für die Übernahme der lateinischen Schreibweise sind.

Zu den Nummern 4 (§ 57), 5 (§ 58), 18 Buchst. a dd (§ 231), 29 Buchst. a aa (§ 293b), 34 Buchst. a (§ 312a), 40 (§ 367), 43 (Überschrift), 44 Buchst. a (§ 381), 47 (§ 395), 48 Buchst. b (§ 401):

Die Bezeichnung „Aussiedler“ ist jeweils in den Rechtsterminus „Vertriebene und Spätaussiedler“ geändert worden.

Zu Nummer 6 (§ 91) und 45 (§ 382a):

In § 91 Abs. 1 Satz 2 wird auf die Möglichkeit der Anbringung eines Nachweises über die Namensführung auf der Rückseite der Heiratsurkunde hingewiesen.

§ 382a wurde an § 9a PStV i.d.F. der 14.PStÄndV angepaßt. Die vorgesehene kombinierte Form des Nachweises der Eheschließung und der Namensführung in der Ehe wird von der Praxis favorisiert. Insbesondere für Ehegatten, die im Beitrittsgebiet vor der Herstellung der Einheit Deutschlands geheiratet haben und für deren Ehe ein Familienbuch nicht angelegt worden ist, kommt ein solcher Nachweis (z.B. für die Beantragung eines Personalausweises) in Betracht.

Zu den Nummern 7 (§ 99), 26 (§ 278) und 27 (§ 284):

Die Mitteilung an das Gesundheitsamt über die beurkundeten Geburten ist, wie eine Rundfrage bei den Länderinnenministerien ergeben hat, in der Mehrzahl der Länder entbehrlich und bereits eingestellt worden. In den verbleibenden Ländern ist die Mitteilungspflicht landesrechtlich zu regeln.

Zu Nummer 8 (§ 119):

Nach dem Zusatzprotokoll vom 6.9.1989 zu dem Übereinkommen vom 4.9.1958 über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten (BGBl. 1994 II S. 486), das für die Bundesrepublik Deutschland am 1.1.1995 in Kraft getreten ist (BGBl. 1994 II S. 3828), können auch die darin bezeichneten anderen Vordrucke verwendet werden. Es ist für folgende weitere Vertragsstaaten des Übereinkommens in Kraft: Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich und Spanien

Zu Nummer 9 (§ 139):

Bei einer Vorehe ist in jedem Fall eine Abstammungsurkunde zu fordern, weil mit der Anlegung des Familienbuches für die Vorehe die Angaben für das verheiratete Kind

in Spalte 9 des Familienbuches der Eltern nicht mehr fortgeführt worden sind und somit lückenhaft sein können (Anregung aus der Praxis).

Zu Nummer 10 (§ 147):

Die Vorschrift ist an die geänderte Rechtslage (Bestimmung des Personenkreises mit Anspruch auf einen Flüchtlingsausweis) angepaßt worden.

Zu Nummer 11 Buchst. b bis e (§ 159):

Die Regelung in Satz 2 (Buchst. b) berücksichtigt die Änderung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.6.1994 (BGBl. I S. 1374). Die Buchstaben c bis e beinhalten Folgeänderungen.

Zu Nummer 12 (§ 169):

Die Änderung berücksichtigt die von der Schweiz notifizierte neue Zuständigkeitsregelung der schweizerischen Zivilstandsbeamten für die Erteilung eines Ehefähigkeitszeugnisses.

Zu Nummer 16 (§ 189):

Die Änderung entspricht einer beurkundungstechnischen Anregung aus der Praxis.

Zu Nummer 17 (§ 216):

Bei Beurkundung der Geburt im Inland ist die Mitteilung überflüssig, da bereits der Standesbeamte, der einen Randvermerk zum Geburtseintrag des Kindes einträgt, zur Mitteilung an den Familienbuchführer verpflichtet ist.

Zu Nummer 18 (§ 231):

Die Regelung ist an § 20a PStV i.d.F. der 14.PStÄndV angepaßt worden. Sie sieht zudem eine Mitteilung an den Standesbeamten vor, der das Geburtenbuch führt, damit dieser die Namensänderung der Eltern im Geburtseintrag des Kindes vermerken kann.

Zu Nummer 19 (§ 233 Abs. 1):

Wegen der Erstreckung etwaiger Änderungen des Geburtsnamens auf den Ehepartner und den Geburtsnamen von Kindern bedarf es bei gleichen Geburtsnamen der Ehegatten der Angabe, welcher der Geburtsnamen Ehepartner geworden ist (Anregung aus der Praxis).

Zu Nummer 20 (§ 237):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an geänderte Zuständigkeiten (vgl. Begründung zu Nr. 11 Buchst. b).

Zu Nummer 21 (§ 240c):

In Nummer 2 ist noch die durch § 1757 Abs. 3 BGB geänderte Rechtslage zu berücksichtigen. Das Randvermerksbeispiel in Nummer 3 Buchst. a ist um die Angabe des maßgebenden Rechts erweitert worden (Anregung aus der Praxis).

Zu Nummer 22 (§ 240d):

Die Angabe des Familiennamens der Eltern eines legitimierten Ehegatten wird für die Erteilung eines Auszugs aus dem Familienbuch benötigt (§ 94 Abs. 2).

Zu Nummer 23 (§ 245):

Buchstabe a:

Die Änderung der Verweisung in Satz 5 stellt klar, daß bei Eheschließung im Ausland die Rechtswahl nur die Heimatrechte der Ehegatten, nicht aber das Aufenthaltsrecht umfaßt.

Der in Satz 7 erfaßte Personenkreis ist um erklärungsberechtigte Personen zu erweitern, deren Name behördlich geändert worden ist (vgl. § 243 Nr. 1 DA). Außerdem ist der für Spalte 10 vorgesehene Vermerk als Beispiel zu deklarieren, weil er nicht auf alle denkbaren Fälle paßt.

Buchstabe b:

Bei (erster) Eheschließung im Ausland und Anlegung eines Familienbuches auf Antrag ist - wie bei der Eheschließung im Inland - eine Mitteilung an den Standesbeamten erforderlich, der das Familienbuch der Eltern führt.

Zu Nummer 24 (§ 270):

Die Änderung berücksichtigt, daß der Rechtsstatus eines heimatlosen Ausländers, eines Asylberechtigten oder eines ausländischen Flüchtlings regelmäßig nicht mit der Geburt erworben wird.

Zu den Nummern 25 (§ 276), 28 (§ 285) und 33 (§ 301):

Die Regelung eröffnet vor dem 3.10.1990 im Beitrittsgebiet geborenen nichtehelichen Kindern die Möglichkeit, auf Antrag in der standesamtlichen Testamentskartei berücksichtigt zu werden. Dies geschieht durch eine Mitteilung des Standesbeamten, der das Geburtenbuch für das Kind führt, an die Standesbeamten, die die Geburtenbücher für die Eltern des Kindes führen. Der Vermerk bei den Geburtseinträgen der Eltern löst nach deren Tod eine Mitteilung an das Nachlaßgericht aus.

Zu den Nummern 29 Buchst. a bb, b (§ 293b), 30 (§ 293c) und 34 Buchst. b (§ 312a):

Die neugefaßten Randvermerksbeispiele berücksichtigen - einer Anregung aus der Praxis folgend - , daß sich in aller Regel nicht nur der Name des Kindes, sondern auch der seiner Eltern geändert hat. Nach § 30 Abs. 1 PStG sind Namensänderungen der Eltern mit Wirkung auf den Geburtsnamen des Kindes in dessen Geburteintrag zu vermerken und bei der Ausstellung der Geburtsurkunde und der Abstammungsurkunde zu berücksichtigen (§ 63 Abs. 1 PStV).

Zu Nummer 31 (§ 293d):

Zur Vermeidung von Mißverständnissen soll in dem Randvermerksbeispiel der Regelfall (Namensbestimmung nach Legitimation), bei dem der Namenserwerb nicht

auf den Tag der Geburt des Kindes zurückwirkt, wiedergegeben werden (Anregung aus der Praxis).

Zu Nummer 32 (§ 294):

Bei der Vorschrift handelt es sich um eine inzwischen überholte "Altfallregelung". Sie entspricht zudem nicht mehr der neueren Rechtsprechung, nach der ein vor dem 1.7.1970 geborenes Kind, dessen Nichtehelichkeit festgestellt wird, den Namen der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes erhält.

Zu Nummer 35 (§ 316):

Die Vorschrift entspricht § 28a PStV i.d.F. der 14.PStÄndV.

Zu Nummer 36 (§ 320):

Die Vorschrift ist an den geänderten § 1757 Abs. 3 BGB angepaßt worden.

Zu Nummer 37 (§ 322):

Seit dem 1.4.1994 (Inkrafttreten des Familiennamensrechtsgesetzes) sind die Ehegatten nicht mehr verpflichtet, einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) zu führen. Die Eintragung der Namensführung nach der Eheschließung im Heiratseintrag unterbleibt seitdem. Gleiches soll für den Hinweis auf die Eheschließung zum Geburtseintrag der Ehegatten gelten.

Zu Nummer 38 (§ 323):

Die unmittelbare Weiterleitung an den zuständigen Standesbeamten oder die Hauptkartei für Testamente dient der schnelleren Information und macht die Rücksendung an den Absender entbehrlich.

Zu Nummer 39 (§ 347):

Durch die 9.DA-ÄndVwV waren im Rahmen der Anpassung der DA an die im Einigungsvertrag getroffenen Regelungen die jetzt wieder zur Aufnahme in die DA vorgesehenen Bestimmungen aufgehoben worden. Die Annahme, daß die Einführung der Testamentskartei nahtlos auch im Beitrittsgebiet möglich sein würde, erwies sich als nicht zutreffend. Es ist daher erforderlich, die doppelgleisige Mitteilung wieder in § 347 festzuschreiben. Das Amtsgericht Schöneberg war bei der Aussonderung der Verwahrungsnachrichten von Testatoren aus dem Beitrittsgebiet auf Schwierigkeiten gestoßen, die mit vertretbarem Aufwand nicht bewältigt werden können: Bei einer Vielzahl von Verwahrungsnachrichten seien die Orte unter der angegebenen Bezeichnungen nicht mehr zu ermitteln. Außerdem würden abgegebene Verwahrungsnachrichten von Standesämtern in den neuen Bundesländern wieder zum Amtsgericht Schöneberg zurückgesandt, da die entsprechenden Geburtsregister offenbar nicht mehr zu ermitteln seien. Der Stichtag der Geburt ist entsprechend dem für die Mitteilung in Zivilsachen vorgesehenen auf den 1.1.1977 festgesetzt worden; er berücksichtigt, daß in den neuen Ländern seit 1992 Testamentskarteien errichtet werden und die Testierfähigkeit an die Vollendung des 16. Lebensjahres geknüpft ist.

Zu Nummer 41 (§ 379b):

Die Verweisung auf § 293c Abs. 2 und 3 erfaßt nur die Fälle des § 379b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3. Im Falle des § 379b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt § 293d Abs. 2 und 3. Die Dif-

ferenzierung ist wegen der unterschiedlichen Formulierung der Vermerksbeispiele von Bedeutung.

Zu Nummer 42 (§ 379d):

Die Vorschrift ist noch an die durch das Familiennamensrechtsgesetz geänderte Altersstufung für die Anschlußerklärung des Kindes anzupassen (arg. ex § 1617 Abs. 2 BGB).

Zu Nummer 44 Buchst. b (§ 381):

Der von den zur Entgegennahme der Erklärungen zuständigen Stellen angeregte Hinweis soll dazu beitragen, Doppelbeurkundungen zu vermeiden.

Zu Nummer 46 (§ 387):

Die mit großem Verwaltungsaufwand verbundene Regelanfrage kann entfallen, da das Standesamt I in Berlin bei jeder Anordnung prüft, ob bereits ein Personenstandseintrag erfolgt ist.

Zu Nummer 48 Buchst. a (§ 401):

Bescheinigungen über Namensänderungen sind nach § 9a PStV i.d.F. der 14.PStÄndV nicht mehr allgemein von einer Gebühr befreit.

Zu Nummer 49 (Änderungen von Verweisungen):

Die Änderung bei a dient der Vervollständigung (Einfügung des Absatzes 5a). Die Änderungen unter b bis g sind Folgeänderungen, die sich aus den DA-Änderungen der Nummern 1 bis 48 ergeben.

II.

Durch die 12.DA-ÄndVwV werden Vorschriften der DA an die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Inkrafttreten: 1. Juni 1997) angepaßt. Sie muß daher zeitgleich mit der Verordnung in Kraft treten.

Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die in der Verwaltungsvorschrift getroffenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau.

Die Richtlinie der Bundesregierung zur Gestaltung, Ordnung und Überprüfung von Verwaltungsvorschriften des Bundes vom 20.12.1989 wurde beachtet.

25.04.97

Beschluß
des Bundesrates

Zwölfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) (12. DA-ÄndVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Nummer 20 (§ 237 Abs. 4 Satz 3 DA)

In Nummer 20

sind die Worte "Das Oberlandesgericht Celle"

durch die Worte "Der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf"

zu ersetzen.

Begründung:

In dem Vermerkbeispiel sollte zweifelsfrei zum Ausdruck kommen, daß die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Ehescheidungen gemäß Artikel 7 § 1 Abs. 2 a Satz 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes auf einen Präsidenten des Oberlandesgerichts als Behörde, nicht aber auf ein Oberlandesgericht als Spruchorgan übertragen werden kann.

2. Zu Nummer 24 (§ 270 Abs. 1 Satz 3 DA)

Nummer 24 ist wie folgt zu fassen:

"24. § 270 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben."

Begründung:

Die von § 270 Abs. 1 Satz 3 DA in der vorgeschlagenen Fassung der 12. DA-ÄndVwV getroffene Aussage der Anwendung des Rechts des Aufenthaltsstaats auf Staatenlose erscheint als selbstverständlich und ist daher überflüssig. Denn bei Staatenlosen kann mangels Staatsangehörigkeit niemals an ein Heimatrecht im Sinne des § 270 Abs. 1 Satz 1 DA angeknüpft werden.

Hinzu kommt, daß die vorgeschlagene Fassung von § 270 Abs. 1 Satz 3 DA hinsichtlich der Beurteilung des Personalstatuts der Kinder von ausländischen Flüchtlingen, heimatlosen Ausländern oder Asylbewerbern den nicht gerechtfertigten Umkehrschluß nahelegt, für diesen Personenkreis vorbehaltlich einer Rechtswahl stets auf das Heimatrecht abstellen zu müssen. Dies entspricht aber keinesfalls einem gesicherten Diskussionsstand (vgl. nur zum abgeleiteten Personalstatut der Kinder ausländischer Flüchtlinge BayObLGZ 1974, 95, 100 einerseits und OLG Düsseldorf StAZ 1989, 281, 282 andererseits). Konnte gegen die bisherige Fassung des § 270 Abs. 1 Satz 3 DA neben ihrer Mißverständlichkeit (klärungsbedürftig ist nämlich nicht das Personalstatut von geflohenen oder asylberechtigten Kindern, sondern von hierzulande geborenen Kindern, deren Eltern heimatlose Ausländer, ausländische Flüchtlinge oder Asylbewerber sind) vor allem die Nähe der bisherigen Formulierung zu einer einseitig "aufenthaltsrechtsfreundlichen" Betrachtungsweise eingewandt werden, so drohen nunmehr neue Mißverständnisse oder gar eine wiederum einseitige Nähe zum gegenteiligen Rechtsstandpunkt. Es ist jedoch nicht Aufgabe einer Verwaltungsvorschrift, bei einer Kontroverse um die richtige Anwendung von mit Gesetzesrang regeltem Kollisionsrecht Präferenzen zugunsten einer von mehreren gut vertretbaren Rechtsauffassungen vorzunehmen.

3. Zu Nummer 36 (§ 320 Abs. 1 a Nr. 2 DA)

In Nummer 36 sind in § 320 Abs. 1 a Nr. 2 die Worte "der Einwilligungserklärung" durch die Worte "dieser Erklärung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung bezweckt die Herstellung des vollen sprachlichen Gleichklangs mit dem materiellen Namensrecht. Soweit die von der Bundesregierung vorge-

schlagene Neufassung des § 320 Abs. 1 a Nr. 2 DA die Vorschrift des § 1757 Abs. 3 BGB in der nach dem Gesetz zur Neuordnung des Familiennamenrechts vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) gültigen Fassung berücksichtigen will, ist dies terminologisch nur teilweise gelungen. Denn § 1757 Abs. 3 BGB sieht nunmehr nicht die Abgabe einer "Einwilligungserklärung" vor, sondern die Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht, mit der der Ehegatte des Kindes sich der Geburtsnamensänderung "anschließt".